

Machthabern in Bonn die von der progressiven Bourgeoisie einst geschaffene bürgerliche Gesetzmäßigkeit zur Fessel geworden, weil sich auf der Grundlage dieser feierlich verkündeten Staatsbürgerrechte der Kampf der Arbeiterklasse um die Verwirklichung dieser Rechte, um die Schaffung einer wirklichen demokratischen Ordnung leichter entfalten kann. In seiner ganzen Tragweite erweist sich gerade im Hinblick auf Westdeutschland die tiefe Wahrheit der Worte S t a l i n s :

„In den Staub getreten ist das Prinzip der Gleichberechtigung der Menschen und Nationen. Es ist ersetzt durch das Prinzip der vollen Rechte für die ausbeutende Minderheit und der Rechtslosigkeit der ausgebeuteten Mehrheit der Bürger.“³⁾

Die gesamte Politik der Adenauer-Regierung ist auf die Beseitigung der demokratischen Freiheiten in Westdeutschland gerichtet. An Stelle der nationalen Selbstbestimmung des deutschen Volkes will Adenauer bis zum Ende des Jahrhunderts die imperialistische Fremdherrschaft in Westdeutschland „sanktionieren“. Nicht auf die demokratische und friedliche Wiedervereinigung Deutschlands, sondern auf die Verewigung der Spaltung, nicht auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens, sondern auf die Remilitarisierung Westdeutschlands und die Vorbereitung des amerikanischen Krieges auf deutschem Boden ist die Politik des Adenauer-Regimes gerichtet.

Dieser aggressiven, imperialistischen Außenpolitik entspricht die verschärfte Reaktion im Inneren, deren alarmierendster Ausdruck eben der Verbotprozess gegen die KPD ist.

Nichts ist in der Verfassungswirklichkeit des Adenauer-Regimes von dem im Grundgesetz garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung geblieben. Wer immer sich in Westdeutschland auf das Recht des deutschen Volkes auf demokratische und friedliche Wiedervereinigung beruft, wer immer auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens und der im Bonner Grundgesetz formal anerkannten demokratischen Rechte für die Verteidigung der Lebensrechte des Volkes kämpft, gerät mit einem bereits wieder weitgehend faschistisch durchgesetzten Justiz- und Polizei-Apparat in Konflikt und wird unter Bruch selbst der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit ins Gefängnis geworfen. Systematisch werden die parlamentarischen Kontrollrechte des Bundestages durch die Bonner Regierung beseitigt. Zerstört wird das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, das auf örtlicher Ebene eine gewisse formal-demokratische Kontrolle des Staatsapparats durch die Bevölkerung ermöglicht. Dagegen stützt sich die Adenauer-Regierung als unmittelbare Beauftragte der deutschen und amerikanischen Monopole immer mehr auf einen bürokratischen Beamtenapparat, der in alle Poren des gesellschaftlichen Lebens eindringt und alle Reste demokratischer Mitgestaltung und Kontrolle der Staatsbürger erstickt.

Und eben diese Regierung, die des tausendfältigen Bruchs der demokratischen Verfassungsprinzipien schuldig ist, wagt es, den von der KPD geführten Kampf großer Teile der westdeutschen Bevölkerung um den Sturz der Adenauer-Regierung als einen Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung darzustellen! Sie identifiziert ihre eigene grundgesetzwidrige Politik mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und stellt sich auf den Standpunkt: Was Freiheit und Demokratie ist, was ihr dient und was sie gefährdet, bestimme ich. Die Adenauer-Regierung betrachtet die demokratischen Verfassungsprinzipien nicht als Richtschnur ihres Handelns, sondern sie mißbraucht den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Form von Recht und Gesetz als Tarnung ihrer volksfeindlichen, antinationalen und verfassungswidrigen Politik.

Demgegenüber ist mit Nachdruck zu betonen, daß die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Ordnung nicht von der jeweiligen Regierung bestimmt werden, sondern daß umgekehrt die Regierung, wie alle anderen politischen Kräfte, an diese demokratischen Grundsätze gebunden ist. Nicht die Haltung einer Partei oder

eines Staatsbürgers zur jeweiligen Regierung schlechthin bestimmt die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit ihres politischen Wirkens, sondern allein ihr Verhältnis zu den Grundsätzen der Demokratie, wie sie im Potsdamer Abkommen und im Bonner Grundgesetz verbindlich formuliert sind. Darin liegt der Maßstab für die vom Bundesverfassungsgericht zu treffende Beurteilung politischer Aktionen in Westdeutschland.

Neben der Berufung auf eine angebliche Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die KPD unterstellt ihr die Klage auch die Verwirklichung des zweiten Alternativtatbestandes des Art. 21 Abs. 2 GG, nämlich eine „Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik“. Dabei werden die beiden Tatbestände willkürlich miteinander vermengt, wobei die Adenauer-Regierung im einen wie dem anderen Falle jede schlüssige Beweisführung schuldig bleiben muß.

Die Tatsachen des politischen Lebens zeigen, daß es die Adenauer-Regierung ist, die systematisch die Souveränitätsrechte des deutschen Volkes preisgeben und mit dem neuen Pariser Vertrag den Schlußstrich unter die Anerkennung einer fünfzigjährigen Fremdherrschaft auf deutschem Boden vollziehen will, während die KPD seit jeher konsequent gegen die imperialistische Versklavung Deutschlands und für die Verwirklichung des nationalen Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes kämpft.

Die Adenauer-Regierung ist es, die das deutsche Saargebiet als Preis für die Zustimmung der französischen Imperialisten zur Remilitarisierung Westdeutschlands verschachert, während sich die KPD entschlossen gegen diesen im krassen Widerspruch zum Potsdamer Abkommen und zu den Interessen des deutschen und des französischen Volkes stehenden Willkürakt zur Wehr setzt. Das ist die historische Wahrheit, die keine Instanz aus der Welt schaffen kann! Will man aber den „Bestand der Bundesrepublik“ nicht nur im territorialen Sinne, sondern zugleich im Sinne des Verfassungsaufbaus begreifen, wie dies zum Beispiel vom Bonner Kommentar vertreten wird, so decken sich insoweit die Tatbestände der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ und des „Bestandes der Bundesrepublik“; denn daß der im Grundgesetz garantierte „Bestand“ des Bonner Staates sich nicht gegen das Grundgesetz selbst richten kann, daß die Bundesrepublik hier nicht im Sinne einer grundgesetzwidrigen Staatspraxis, sondern eben im Sinne der keiner Verfassungsänderung unterliegenden demokratischen Grundprinzipien der staatlichen Ordnung zu verstehen ist, ergibt sich aus einem einfachen logischen Schluß und folgt aus dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung. So erklärt auch der Bonner Kommentar, daß es sich um den Bestand der Bundesrepublik „in der durch das Bonner Grundgesetz festgelegten Ausgestaltung handelt“ (Art. 21, Seite 14).

Daraus folgt zugleich, daß die Sicherung des „Bestandes der Bundesrepublik“ nicht etwa die Verewigung des westdeutschen Separatstaats und damit der Spaltung Deutschlands bedeuten kann. Eine solche „Garantie“ widerspräche nicht nur dem Potsdamer Abkommen und wäre deshalb von vornherein rechtsunwirksam; sie wird auch vom Bonner Grundgesetz selbst ausgeschlossen, das, wie oben gezeigt wurde, den westdeutschen Teilstaat ausdrücklich als ein Provisorium konstituiert, das dem aus freier Selbstentscheidung des deutschen Volkes geschaffenen demokratischen Nationalstaat weichen muß⁴⁾.

Alle westdeutschen Politiker und Organe, die an der auf unmittelbare Weisung der Militärgouverneure der Westmächte erfolgten Bildung des westdeutschen Teilstaates verantwortlich beteiligt waren und die sich dadurch mitschuldig an der Vertiefung der Spaltung Deutschlands machten, scheuten doch davor zurück, mit der Bundesrepublik etwas anderes als eine provisorische Übergangslösung zu schaffen. Diese Auffassung durchzieht wie ein roter Faden die Protokolle der Koblenzer Konferenz der Ministerpräsidenten der westdeutschen

⁴⁾ vgl. Präambel Abs. 5 und Art. 146 GG.: „Das ganze deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“ (Präambel);

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“ (Art. 146).

³⁾ Stalin, Rede auf dem XIX. Parteitag der KPdSU. Dietz Verlag, Berlin 1953. S. 13.